

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Markatus Motion Pictures GmbH

## 1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch: „AGB“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Markatus Motion Pictures GmbH (im Folgenden: „MMP“) und ihren Kunden über von MMP zu erbringende Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden: „Lieferungen“).

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Im Zusammenhang mit Lieferungen im Geltungsbereich gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt MMP nicht an, es sei denn, MMP hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn MMP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4 Diese AGB gelten auch für künftige Lieferungen von MMP an den Kunden.

## 2 Verfahren bis zum Vertragsschluss; Leistungspflichten; Recht zur Einschaltung Dritter

Das Verfahren bis zum rechtsverbindlichen Vertragsschluss zwischen MMP und dem Kunden gestaltet sich wie folgt: Der Kunde richtet in der Regel eine unverbindliche Anfrage an MMP. MMP wird freibleibend deren grundsätzliche technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit mit dem Kunden im Rahmen eines Abstimmungsprozesses erörtern. Sämtliche dabei gemachten Angaben oder Entwürfe wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße- und Gewichte sind unverbindlich. Am Ende des Abstimmungsprozesses wird MMP dem Kunden ein Angebot mit bereits vorgesehener Bestellmöglichkeit unterbreiten. Mit Eingang des unterschriebenen Angebotes durch den Kunden bei MMP in der konkret vorgesehenen Form und innerhalb der Bindungsfrist kommt ein Vertrag zwischen MMP und dem Kunden zustande. MMP schuldet stets nur die im Vertrag spezifizierte Leistung, nicht hingegen vom Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge. MMP darf sich zur Durchführung eines Vertrages Dritter bedienen.

## 3 Rechte an Unterlagen und Entwicklungen von MMP; vom Kunden übermittelte Daten/Unterlagen

3.1 An Angeboten, Kostenvorschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, erstellten Bildern, Daten, Informationen, sonstigen Unterlagen sowie Entwicklungen oder Arbeitsergebnissen - gleichgültig ob körperlicher oder unkörperlicher Art - behält sich MMP sämtliche Eigentums-, Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Kunde erhält in Bezug auf die Lieferungen - soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - nur ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem Umfang, der dem konkreten vertraglichen Zweck entspricht. MMP ist nicht verpflichtet, offene Dateien oder Layouts, welche im Computer erstellt worden sind, an den Kunden herauszugeben. Die Weiterübertragung von Rechten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MMP. MMP haftet auch nicht für die patent-, urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

Die Unterlagen dürfen in keiner anderen Weise als im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages genutzt werden, insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, insoweit Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Vor Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MMP.

3.2 Ein Anspruch des Kunden auf Verwahrung von MMP überlassenen Rohdaten, wie z.B. Manuskripte, Layouts, Texte, Grafiken, Druckvorlagen, Filmmaterial, Bilder, Domainnamen oder Reinzeichnungen (im Folgenden: „Kundenmaterial“) besteht nicht. Der Kunde ist für die Richtigkeit dieses Kundenmaterials sowie sonstiger Informationen, die Einfluss auf die Eignung der Lieferung für die vorgesehene Verwendung haben, allein verantwortlich. Das Kundenmaterial wird von MMP nicht überprüft. Der Kunde wird dieses Kundenmaterial in einem gängigen, unmittelbar verwendbaren, möglichst digitalen Format übermitteln. Der Kunde erklärt, dass er in Bezug auf das Kundenmaterial sämtliche erforderlichen Rechte ordnungsgemäß erworben hat. Wird MMP von einem Dritten wegen einer angeblichen Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Kundenmaterial in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, MMP auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen Dritter sowie sämtlichen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

## 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Parteien sind sich bewusst, dass im Rahmen der Lieferung ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen MMP und dem Kunden besteht. Der Kunde ist verpflichtet, an diesem Abstimmungsprozess aktiv und innerhalb der vorgegebenen angemessenen Zeiträume mitzuwirken.

## 5 Preise; Abschlagszahlungen; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

5.1 Sämtliche Preise verstehen sich stets zuzüglich Nebenkosten, Kosten für Verpackung, Transport bzw. Versand sowie etwaiger Zölle oder sonstiger Abgaben. Hinzu kommt außerdem stets die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

5.2 MMP ist jederzeit berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.3 Zahlungsforderungen sind ohne Abzug von Skonto, sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen sind auf das von MMP angegebene Bankkonto zu leisten. Für Mahnungen bei Zahlungsverzug wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,- EUR erhoben.

5.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von MMP nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MMP anerkannt sind.

5.5 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6 Eigentumsvorbehalt; Nutzungsrechtvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MMP; Nutzungsrechte bestehen ebenfalls erst ab Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung.

## 7 Lieferzeit; Lieferverzug; Annahmeverzug

7.1 Der Beginn einer von MMP angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und gestalterischen Fragen voraus. Der Kunde hat an dieser technischen und gestalterischen Abklärung mitzuwirken.

7.2 Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferzeit von MMP setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

7.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zu Ihrem Ablauf dem Kunden gegenüber als versandbereit gemeldet, freigeschaltet oder zugewandt ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist MMP berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte von MMP bleiben vorbehalten.

7.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt einschließlich Hindernissen, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

7.5 Ist die vereinbarte Leistung ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB haftet MMP nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn ein von MMP zu vertretender Lieferverzug den Kunden zur Erklärung berechtigt, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

7.6 Liegt kein Fall gemäß Ziffer 7.5 vor, verpflichtet sich MMP im Falle des Lieferverzugs - sofern der Kunde einen tatsächlichen Schaden glaubhaft macht - eine pauschalierte Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 Prozent des Wertes der Lieferung oder deren Teils, mit der oder mit dem sich MMP in Verzug befindet, insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent dieses maßgeblichen Wertes.

7.7 Im Übrigen sind in allen Fällen verzögerter Lieferung Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung oder statt der Leistung, welche über die in Ziffer 7.6 genannten Grenzen hinausgehen, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit MMP aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet, zum Beispiel:

a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,

- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 8 Gefahrübergang; Teillieferungen; Verpackungen

8.1 Die Gefahr geht mit erfolgter Mitteilung der Versandbereitschaft oder mit erfolgter Mitteilung der Freischaltung oder der Zurverfügungstellung der Lieferung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, MMP Versandkosten trägt oder noch andere Leistungen (z.B. Anlieferung oder Aufstellung) oder Mitwirkungspflichten (terminliche Koordination beim Transport oder Mithilfe bei der Verladung) übernommen hat.

8.2 MMP wird Lieferungen auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung eindecken.

8.3 MMP ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

8.4 Transportverpackungen und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen.

## 9 Verfahren bei Beanstandungen (Mängelrüge); Mängelhaftung

9.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

9.2 Der Kunde hat vor der Geltendmachung von Mängelrechten zunächst sorgfältig zu prüfen, ob die beanstandete Erscheinung von Ursachen in seinem eigenen Einflussbereich ausgeht, oder ob tatsächlich ein Mangel in Betracht kommt. Die Parteien sollen sich im letzteren Fall nach Möglichkeit darüber verständigen, ob tatsächlich ein Mangel gegeben ist. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist MMP berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

9.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei Erscheinungen

- a) die auf Maßnahmen, Gestaltungen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat, oder
- b) die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss oder auf unsachgemäße Aufbewahrung zurückzuführen sind, oder
- c) an Materialien oder Erzeugnissen, die der Kunde beigestellt oder deren Verwendung der Kunde entgegen eines Hinweises von MMP ausdrücklich verlangt hat.

Keine Mängel liegen zudem vor

- a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder
- b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder
- c) bei natürlicher Abnutzung.

Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Überlastung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

MMP ist nicht verpflichtet, vorgeschlagene Gestaltungen auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Namen, Logos oder Slogans können durch nationale oder internationale Markenrechte geschützt sein, Werbeaussagen können gegen Wettbewerbsrecht verstoßen, die Angaben im Impressum oder im Bereich des

Datenschutzes müssen gesetzlichen Vorgaben entsprechen; dies alles ist dem Kunden bewusst. Eine rechtliche Prüfung von MMP hat insoweit nicht stattgefunden und ist auch nicht geschuldet; dies muss vielmehr durch den Kunden selbst erfolgen. Gleiches gilt für die patent-, urheber- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw. Mängelansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

Kein Mangel liegt weiterhin vor bei Rechtschreibfehlern, gleich in welchem Medium, gleich ob digital oder in ausgedruckter Form veröffentlicht. Es obliegt dem Kunden ein spezifisches Korrektorat bzw. Lektorat zu beauftragen. MMP haftet daher in keinem Fall für aus Rechtschreibfehlern oder Formulierungen resultierende Schäden, z.B. wegen daraus entstehender Missinterpretationen.

9.4 Soweit ein Mangel vorliegt, ist MMP nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. MMP trägt auch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nach einem anderen Ort als dem Niederlassungsort des Kunden verbracht worden ist; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsmäßigen Gebrauch. MMP ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die Kosten für den Einbau oder den Ausbau der mangelhaften Lieferung zu tragen.

9.5 Der Kunde ist, soweit es ihm zumutbar ist, verpflichtet, die Nacherfüllung durch MMP fachlich zu begleiten. Der Kunde hat insbesondere auf technische Besonderheiten und spezielle Risiken (z.B. beim Aus- und Einbau) hinzuweisen, die sich aus der Verarbeitung oder Verbindung der Lieferung durch den Kunden ergeben. Erforderlichenfalls hat der Kunde MMP auch mit eigenen Fachleuten oder beauftragten Dritten beratend zur Seite zu stehen.

9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

9.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind indes ausgeschlossen, soweit MMP nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auch auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.8 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen MMP gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen MMP gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 9.4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

9.9 Die Verjährung der in dieser Ziffer geregelten Ansprüche richtet sich nach Ziffer 11.

## 10 Sonstige Haftung

10.1 Weitergehende als die in diesen AGB ausdrücklich genannten Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies umfasst auch Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten oder Mangelfolgeschäden.

10.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit MMP aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,

- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 11 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren vorbehaltlich Satz 2 in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für arglistiges Verhalten, bei Vorsatz, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Lieferungen, die nach der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 12 Vertraulichkeit; Geheimhaltung

Der Kunde hat sämtliche von MMP im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf die Informationen nur für die im Vertrag bestimmten Zwecke nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Kunde beweisen kann, dass diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, oder sie dem Kunden bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat, oder er diese unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen, entwickelt hat. Die in dieser Ziffer geregelten Verpflichtungen bleiben auch über das Ende des Vertrages hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag sein Ende gefunden hat.

## 13 Besondere Bestimmungen

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen stellen zusätzliche und, soweit im Widerspruch zu vorstehenden Regelungen stehend, vorrangige Regelungsbereiche für die jeweils bezeichneten konkreten Lieferungen dar und gelten mithin auch nur für die jeweils konkret bezeichneten Lieferungen.

### 13.1 Besondere Bestimmungen für Film-, Fernseh- und Multimediaproduktionen

#### 13.1.1 Kosten, Produktrisiko, Vorlaufmaßnahmen

Die Preisangaben sind in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. und Fahrtkosten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt max. 10 Stunden. Im vertraglich vereinbarten Preis sind alle Herstellungskosten, einschließlich der Rechteinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt „Urheberrechte, Verwertungsrechte“ vorgesehenen Umfang enthalten.

Wetterbedingte Verschiebungen bzw. Abbrüche des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Punkt anfallenden Zusatzkosten werden nach Beleg dieser Kosten in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von MMP zurückzuführen sind (z.B. Krankheit eines Schauspielers, Regisseurs, Kameramann oder sonstiger maßgeblicher Personen für die Produktion).

Tritt während der Produktion ein von MMP nicht zu vertretender Umstand ein, der die vertragsgemäße Herstellung der Produktion auf Dauer verhindert (so genannte höhere Gewalt), bleibt trotz der fehlenden Verpflichtung zur Leistung unser Anspruch auf Zahlung des im Produktionsvertrag vereinbarten Gesamtpreises erhalten. Dieser kann abzüglich derjenigen im Gesamtpreis enthaltenen Kosten bzw. Aufwendungen, die MMP auf Grund des Erlöschens unserer Leistungspflichten tatsächlich nicht entstanden sind, in Rechnung gestellt werden.

Sollte der Kunde vor Vertragsabschluss schriftlich den Wunsch äußern, in Absprache mit ihm die in den vorstehenden Ziffern beschriebenen Produktionsrisiken angemessen versichert zu haben, wird MMP diese Versicherung versuchen zu erlangen. Die insoweit entstehenden Kosten (insbesondere in Form der Versicherungsprämie) sind in vollem Umfang vom Kunden zu tragen. Verlangt der Kunde ausdrücklich den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies MMP spätestens bei Auftragsbestätigung mitzuteilen und die Kosten zu tragen.

Für die Herstellung eines Konzepts, Storyboards oder Drehbuchs kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Kunden auch dann zu entrichten, wenn er das Konzept, Storyboard oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt.

Wird ein Nachdreh erforderlich, ohne dass dieser durch grob fahrlässiges Verhalten oder Verschulden von MMP verursacht wurde, z.B. durch einen Geräte- oder Materialschaden, kann der Kunde keinen Ersatz von anfallenden Schadenspositionen, wie z.B. Reisekosten oder Verdienst-/Gewinnausfall geltend machen.

#### 13.1.2 Zusätzliches Equipment (insb. Drohnenaufnahmen)

Wünscht der Kunde Bilder/Videos, für deren Anfertigung er zivilen Kameradrohnen, Multikopter, ähnliche unbemannte Luftfahrzeuge (nachfolgend „Drohnen“) oder Fahrzeugen wünscht oder diese notwendig sind, so hat er die Mehrkosten die hierdurch entstehen zu tragen.

Diese Leistungen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Sicherheitsanforderungen sowie der geltenden Gesetze sowie behördlichen Genehmigungen erbracht. Der Kunde kann Leistungen außerhalb dieser Rahmenbedingungen nicht beauftragen oder verlangen.

Im Besonderen gelte dies für folgende Rahmenbedingungen:

- keine Flugaktivitäten bei Regen oder Gewitter
- keine Flugaktivitäten vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- Flüge maximal bis Windgeschwindigkeiten von 30 km/h
- Fluggeschwindigkeiten der Drohne bis max. 60 km/h
- Sichtflug nach VFR-Regeln (Flüge nur mit Sichtkontakt zur Drohne)
- maximale Flughöhe 100 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- maximale Entfernung zum Piloten horizontal 500 Meter (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- kein Überflug von Personen (Abweichungen nur mit Sondergenehmigung möglich)
- Luftsperregebiete dürfen nicht durchflogen werden – keine Flüge in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen sowie 5 Kilometern zu Flughäfen (mit Sondergenehmigung möglich)
- keine Flüge ohne Aufstiegserlaubnis, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist

Sofern eine behördliche Aufstiegserlaubnis nach § 16 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) oder nach landesrechtlichen Vorschriften notwendig ist, kümmert sich MMP um deren Einholung bzw. Erteilung, es sei denn es wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart. Der Kunde trägt die Kosten für die Einholung einer Aufstiegserlaubnis.

#### 13.1.3 Lagerung

Bei Lagerung von technischer Ausrüstung (Filmequipment) in den Räumlichkeiten des Kunden, auch über Nacht, stellt der Kunde einen abschließbaren Raum zur Verfügung. Für entstandene Schäden oder Diebstahl an der technischen Ausrüstung (Filmequipment) durch unbefugte Dritte haftet der Kunde.

#### 13.1.4 Herstellung

Die Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Filmproduktionsvertrages und nach Verfügbarkeit der einzusetzenden Produktionsmittel. Wünsche des Kunden werden angemessen berücksichtigt, der Produktionsbeginn ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – frei von MMP zu bestimmen.

Wird ein Konzept, Storyboard oder Drehbuch bzw. vorbestehende Filmwerke, Filmszenen oder Audiodateien vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, sind die zur weiteren Bearbeitung erforderlichen Rechte vollständig und uneingeschränkt an MMP schriftlich zu übertragen. Bis zur Übertragung besteht für MMP ein Leistungsverweigerungsrecht.

Wünscht der Kunde die Nutzung eines bestimmten Musiktitels, so garantiert er, dass es sich dabei ausschließlich um GEMA-freies Material handelt oder dass er alle Rechte an dem verwendeten GEMA-pflichtigen Material besitzt.

Wenn der Kunde die Nutzung eigenen Produktionsmaterials wünscht, verpflichtet er sich, dieses in einem gebräuchlichen und verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Das Material muss in einem für seine Nutzung angemessenen Zeitraum vor Beginn des vereinbarten Drehtermins übergeben werden. Muss dieses Material durch MMP aufwendig angepasst werden, trägt der Kunde die hierfür entstandenen Kosten.

MMP haftet bei Verlust oder Beschädigung des überlassenen Materials nur im Rahmen einer Ersatzlieferung des verlorenen oder beschädigten Rohmaterials. Für den Verlust von Daten und Programmen auf diesem Material übernimmt MMP keine Haftung, da es in der Verantwortung des Kunden liegt, Datensicherungen durchzuführen.

Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt ausschließlich MMP. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Kunde, soweit seine Weisungen dahingehend befolgt wurden.

MMP wird den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung angemessen unterrichten.

Kommt es durch Aufnahmen, die der Kunden in Fremdfirmen veranlasst hat, zu Betriebsstörungen, so übernimmt MMP hierfür keine Haftung.

Das Risiko für Verlust, Beschädigung oder grob fahrlässig verursachte Mängel liegt bis zur Abnahme bei MMP.

### 13.1.5 Abnahme

Im Rahmen der Filmproduktion hat der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter vor der Endfertigung des Films die Abnahme der Sichtungskopie vorzunehmen. Die Sichtungskopie kann auf einer von MMP bereitgestellten Internetseite hinterlegt werden oder mittels eines nicht öffentlichen Links über ein entsprechendes Videoportal vom Kunden online aufgerufen und angesehen werden.

Die Abnahme erfolgt entweder durch ausdrückliche schriftliche oder mündliche Erklärung des Kunden. Sie erfolgt auch durch schlüssiges Handeln des Kunden, das z.B. damit erfolgen kann, dass der Kunde die Produktion einer Öffentlichkeit zugänglich macht.

Eine Abnahme wird fingiert, wenn der Kunde innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Bereitstellung der Sichtungskopie keine Einwände erklärt hat. Einwendungen sind schriftlich, per Telefax oder per Email anzuzeigen unter genauer Beschreibung des Mangels. Mängel, die die Verwendungsmöglichkeit der Produktion nur unwesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Mängelrede. Unwesentliche Mängel sind insbesondere Laufzeitenunter-/überschreitungen von bis zu 5% der vereinbarten Laufzeit. Die Beseitigung ordnungsgemäß angezeigter und anerkannter Mängel erfolgt innerhalb angemessener Frist. Nach Mängelbeseitigung wird diese dem Kunden in der oben beschriebenen Form angezeigt. Erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Werktagen keine Anzeige des Fortbestehens des Mangels gilt die Produktion als endabgenommen. Zur Endabnahme sind zwei Korrekturläufe im Preis enthalten. Jeder weitere Korrekturdurchlauf wird mit einem Tagessatz Postproduktion von 950 EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt. berechnet.

Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn der Film der festgelegten Absprache bzw. dem Konzept/Drehbuch und dem gängigen Qualitätsstandard entspricht. Auch wenn der Film von den getroffenen Absprachen bzw. dem Konzept/Drehbuch abweicht, diese Abweichungen jedoch auf Wunsch des Auftraggebers eingearbeitet wurden, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Geschmacksretouren.

Nach Abnahme der Sichtungskopie durch den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten gilt die Umsetzung der Filmidee als gelungen. Verlangt der Kunde nach Abnahme des Werkes Änderungen des Werkes, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten. Die gewünschten Änderungen sind MMP schriftlich mitzuteilen. MMP hat den Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten. MMP ist allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Konzept, Storyboard oder Drehbuch Änderungsvorschläge seitens MMP eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden. Dies gilt für Änderungswünsche des Kunden entsprechend. Der vom Kunden abgenommene Film wird von MMP über einen entsprechenden Filesharing- oder Cloudspeicherdienst für den Kunden zum Download bereitgestellt. Die Herstellung einer DVD, Blue-Ray-Disk oder eines sonstigen Datenträgers muss schriftlich vereinbart werden und ist im Preis nicht enthalten.

### 13.1.6 Aufbewahrung von Filmen und anderen digitalen oder analogen Datenträgern

Eine Verpflichtung von MMP zur Aufbewahrung der zur Leistungserfüllung hergestellten Dateien und Datenträger (z.B. Schnittlisten) sowie sonstiger Unterlagen über die vertraglich vereinbarte Bearbeitungszeit hinaus besteht nicht. Auf schriftliche Aufforderung und auf seine Kosten können Sicherungskopien zur Aufbewahrung erstellt und gelagert werden.

Die Aufbewahrung der vom Kunden zum Zwecke der Leistungserfüllung übergebenen Bild- und Tonträger oder sonstiger Materialien erfolgt für die Dauer der vertraglich vereinbarten Bearbeitungszeit unentgeltlich. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil der Leistungsverpflichtung von MMP. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist MMP berechtigt, das Material nach ihrer Wahl auf Rechnung und Gefahr des Kunden anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen oder zu vernichten.

## 13.2 Besondere Bestimmungen für Internetdienste

Dem Kunden ist bewusst, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach derzeitigem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dem Kunden ist weiterhin bewusst, dass ein Provider die auf dem Webserver gespeicherten Inhalte und Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann bzw. Dritte unbefugt in die Netzsicherheit eingreifen können oder den Nachrichtenverkehr kontrollieren können. Der Kunde ist insoweit für die Sicherheit seiner eingespeisten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. MMP haftet nicht für die vom Kunden über das Internet abgerufenen Inhalte oder für Störungen innerhalb des Internets. MMP ist nicht für die Datensicherung etwaiger auf einem externen virtuellen Server gespeicherten Daten verantwortlich. Zur Erweiterung und Verbesserung der Internetdienste kann es notwendig sein, den Zugang zum Internet kurzzeitig zu unterbrechen (z.B. bei Wartungsarbeiten). Dies berechtigt den Kunden nicht zu Schadensersatzansprüchen. Zugangsdaten zu den Internetdiensten sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde haftet für Schäden, die durch Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte entstehen.

## 13.3 Besondere Bestimmungen für Verhaltensregeln bei der Nutzung von Internetservices

Der Kunde garantiert, den durch MMP bereitgestellten Zugang zum Internet nur in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu nutzen. MMP behält sich das Recht vor, Inhalte, die nach vernünftiger Einschätzung gegen die vorstehende Garantie verstoßen, zu entfernen und den Kunden von der weiteren Nutzung auszuschließen, falls er wiederholt gegen vorstehende Garantie verstößt. Der Kunde ist verpflichtet, MMP von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen MMP aufgrund eines Verstoßes gegen vorgenannte Garantie erhoben werden und MMP sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung und etwaige von MMP zu leistende Schadensersatzzahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu erstatten.

## 14 Gerichtsstand; anwendbares Recht; Datenschutz; Referenz; Erfüllungsort; Schriftformerfordernis; keine Übertragung von Vertragsrechten durch den Kunden

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, Rödental.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass MMP die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in ihrer EDV-Anlage speichert, automatisch verarbeitet und auswertet. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen verpflichtet sich MMP Daten und Adressen ausschließlich auftragsbezogen zu verwenden und die Regelungen der Gesetze zum Schutz von Daten zu beachten.

14.4 MMP ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen.

14.5 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Rödental.

14.6 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt, es sei denn die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben.

14.7 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung von MMP nicht auf Dritte übertragen.

Stand 01.12.2021